

Ablauf der Referendumsfrist: 5. Mai 2009

Gesetz über den Entschädigungsfonds für Tierverluste

Änderung vom 26. Februar 2009

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt Art. 31 ff. in Verbindung mit Art. 59 des Tierseuchenschutzgesetzes
(TSG)¹⁾ und auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Entschädigungsfonds für Tierverluste vom 2. Juli
1998³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5

Schlachthanlage Walterswil

¹⁾ Der Entschädigungsfonds für Tierverluste dient zusätzlich zu § 1 der
Leistung von Beiträgen von $\frac{2}{3}$, maximal jedoch Fr. 1.5 Mio., an die Kosten
der Sanierung der Schlachthanlage Walterswil.

²⁾ Die Gemeinden beteiligen sich an den verbleibenden Sanierungskosten
nach Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner (50 %) und Anzahl Gross-
vieheinheiten (50 %).

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34
der Kantonsverfassung am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zug, 26. Februar 2009

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Bruno Pezzatti

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ SR 916.40

²⁾ BGS 111.1

³⁾ GS 26,111 (BGS 925.16)